

mit der Festlegung der Höhe der Versicherungssumme, verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. die § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 entsprechenden Angaben,
2. gegebenenfalls die Bestimmung des beschränkten Bauschutzbereiches,
3. die Arten der in § 18 bezeichneten Luftfahrzeuge, die das Segelfluggelände benutzen dürfen,
4. die Angaben der Startarten.

(3) Die Genehmigungsbehörde macht die Genehmigung des Segelfluggeländes bei der Eröffnung des Betriebes in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt bekannt; einschließlich der Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 enthalten.

§21

Betrieb des Segelfluggeländes

Auf den Betrieb des Segelfluggeländes sind § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Für Halter eines Segelfluggeländes besteht keine Betriebspflicht.

§22

Sicherung des Segelfluggeländes

Für die Sicherung von Segelfluggeländen ist § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sicherungsmaßnahmen auch auf die Teile des Segelfluggeländes und auf bestimmte Zeiten beschränkt werden können. Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Segelfluggeländes ist Unbefugten verboten.

§23

Für Segelfluggelände anzuwendende Vorschriften

Für die Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage oder des Betriebes des Segelfluggeländes sind § 9 Abs. 1 sowie § 20 Abs. 3, für die Aufsicht § 12 und für die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung § 13 sinngemäß anzuwenden.

§24

Kosten

Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen der Luftfahrtbehörden werden nach der Gebührenordnung des Ministeriums für Verkehr erhoben.

§25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

— als Halter eines Flugplatzes entgegen

- a) § 10 Abs. 1, § 17 oder § 21 den Landeplatz oder das Segelfluggelände nicht in betriebssicherem Zustand erhält oder den Flughafen oder Landeplatz nicht ordnungsgemäß betreibt,
- b) § 10 Abs. 2, § 17 oder § 21 Erweiterungen oder Änderungen der Genehmigungsbehörde nicht rechtzeitig anzeigt oder Luftfahrthindernisse nicht kenntlich macht.

§26

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen vom 7. April 1980 (GBl. I Nr. 16 S. 141) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Minister für Verkehr

I.V.: Re ch e l
Staatssekretär